Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 7

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTTEMBERG-BADEN

1952 Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 1. April 1952 Nr. 7

Inhalt:

Gesetz Nr. 585 über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in Württemberg-Baden vom 17. März 1952. S. 23. – Bekanntmachung Nr. 755 des Arbeitsministeriums über die Genehmigung der Conrad-Bareiß-Stiftung in Salach/Württemberg vom 14. März 1952. S. 23. – Verordnung Nr. 1121 der Landesregierung über den Gebührenbezug des Bezirksnotars aus dem öffentlichen Notariat vom 26. März 1952. S. 24. – Verordnung Nr. 3043 des Innenministeriums zum Schutze gegen die Einschleppung von Schweinepest vom 19. März 1952. S. 24.

Gesetz Nr. 585 über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in Württemberg-Baden

Vom 17. März 1952

Der Landtag hat am 12. März 1952 folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die dem Land Württemberg-Baden auf Grund des § 2 Abs. 3 und der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) verbliebenen oder übertragenen Aufsichtsbefugnisse über Versicherungsunternehmen (private Versicherungsunternehmen, öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, soweit sie nicht Träger der Sozialversicherung sind und sonstige öffentlich-rechtliche Versicherungs-Einrichtungen) nach

a) dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes über Befugnisse der Versicherungsaufsichtsbehörden vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1189), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269) und der Zweiten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 19. November 1937 (RGBl. I S. 1300),

b) der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 21. April 1936 (RGBl. I S. 376),

c) der Verordnung über die Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Versicherungsaufsicht vom 22. Juni 1943 (RGBl. I S. 363)

werden durch das Wirtschaftsministerium ausgeübt.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Versicherungsunternehmen des öffentlichen Rechts der Dienstaufsicht anderer Landesbehörden unterstehen, bleiben diese Befugnisse unberührt.

§ 2

Die nach § 1 dem Wirtschaftsministerium zustehenden Aufsichtsbefugnisse erstrecken sich auf Versicherungsunternehmen, die im Lande Württemberg-Baden ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben oder auf andere Weise das Versicherungsgeschäft betreiben. Die Aufsicht beschränkt sich auf den Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmen im Land Württemberg-Baden.

§ 3

Das Gesetz Nr. 507 über die Baufsichtigung von Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 12. September 1946 (Reg.Bl. S. 217) und die Verordnung Nr. 502 des Finanzministeriums über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten für Versicherungsunternehmungen vom 23. Mai 1946 (Reg.Bl. S. 173) werden aufgehoben.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 17. März 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Dr. Veit Fritz Ulrich
Dr. Schenkel Dr. Frank Hermann Stetter

Bekanntmachung Nr. 755 des Arbeitsministeriums über die Genehmigung der Conrad-Bareiß-Stiftung in Salach/Württemberg

Vom 14. März 1952

Das Arbeitsministerium hat heute die Conrad-Bareiß-Stiftung mit dem Sitz in Salach/Württemberg genehmigt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der in Zeitlohn

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und Akkordlohn stehenden Betriebsangehörigen mit laufenden Zuwendungen in Form von Altersrenten sowie einmaligen Unterstützungen zur Behebung von Notständen der Betriebsangehörigen.

Stuttgart, den 14. März 1952

Stetter

Verordnung Nr. 1121 der Landesregierung über den Gebührenbezug des Bezirksnotars aus dem öffentlichen Notariat

Vom 26. März 1952

Auf Grund des Art. 96 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu andern Reichsjustizgesetzen vom 29. Dezember 1931 (Reg.Bl. S. 545) wird verordnet:

§ 1

Betragen die Einnahmen eines Bezirksnotars an Gebühren aus dem öffentlichen Notariat nach Abzug des Staatsanteils (Art. 29 der Württ. Notariatskostenordnung vom 20. Dezember 1926, Reg.Bl. S. 302) in einem Rechnungshalbjahr mehr als 1200 DM, so sind an die Staatskasse abzuliefern:

a) von dem Betrag über 1200 bis 2500 DM	20 v. H.
b) von dem Betrag über 2500 bis 3500 DM	30 v. H.
c) von dem Betrag über 3500 DM	50 v. H.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft. Die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1933 (Reg.Bl. S. 395) tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Stuttgart, den 26. März 1952

Die Regierung des Landes Württemberg-Baden:

Dr. Reinhold Maier Ulrich Dr. Schenkel
Dr. Frank Herrmann Stetter

Verordnung Nr. 3043 des Innenministeriums zum Schutze gegen die Einschleppung von Schweinepest

Vom 19. März 1952

Im Hinblick auf die besondere Seuchengefahr, die durch das gehäufte Auftreten von Schweinepest in einigen Ländern der Bundesrepublik begründet ist, wird für die Dauer dieser Seuchengefahr auf Grund der §§ 18, 19, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) verordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von Schweinen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach Württemberg-Baden ist dem Bürgermeisteramt der Gemeinde anzuzeigen, in der die Schweine unmittelbar nach der Einfuhr eingestellt werden. Anzeigepflichtig ist, wer die Schweine eingeführt hat. Die Anzeige ist unverzüglich nach der Einfuhr zu erstatten und muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Name und Anschrift des Anzeigenden;

b) Name und Anschrift desjenigen, in dessen Stallungen die Schweine eingestellt wurden;

c) Zahl und Herkunftsort der eingeführten Schweine;

d) Tag der Ankunft der Schweine.

(2) Die Bürgermeisterämter leiten die Anzeigen unverzüglich an den beamteten Tierarzt weiter.

§ 2

Die eingeführten Schweine unterliegen vom Zeitpunkt des Eintreffens der Tiere am Entladeort auf die Dauer von 14 Tagen der Beobachtung (polizeiliche Beobachtung im Sinne des § 19 des Viehseuchengesetzes).

§ 3

Die Beobachtung nach § 2 ist nicht erforderlich, wenn dem beamteten Tierarzt bei der Untersuchung ein Zeugnis des für den Herkunftskreis zuständigen beamteten Tierarztes vorgelegt wird, aus dem hervorgeht, daß

a) der Herkunftskreis und dessen Nachbarkreise frei von Schweinepest sind und

b) der Herkunftsbestand nicht länger als 24 Stunden vor dem Abtransport amtstierärztlich untersucht und frei von Schweinepest und anderen anzeigepflichtigen Schweineseuchen befunden wurde.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 19. März 1952

Ulrich

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten für vierteljährlich DM. 3.-. – Auskunft nur Versandstelle. Abgabe von Einzelnummern nur durch die Versandstelle des Regierungsblattes im Staatsministerium Stuttgart, Alexanderstr. 35, gegen Barzahlung oder Überweisung zum Preise von 3 Pfennig für die Seite, aufgerundet auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag, mindestens jedoch 20 Pfg., zuzüglich Postgebühren
Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg